

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.253.197

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14716/J-NR/2023

Wien, am 30. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis und weitere haben am 30.03.2023 unter der **Nr. 14716/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Erhebung, Ermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten durch Wirtschafts- und Kreditauskunfteien** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6

- *"Kreditauskunfteien unterstützen ihre Kunden damit, wirtschaftlich sinnvolle Geschäftsbeziehungen zu erkennen und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Wirtschaft" (WKÖ). Wer sind die nach Marktanteil Top 3 der Wirtschafts- und Kreditauskunfteien in Österreich?*
- *Wie haben sich deren Umsätze und Gewinne in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*
- *Der KSV bewirbt auf seiner Homepage sein Produkt "PersonenProfile mit Risikoindicator" wie folgt: "Viele Datenquellen - ein Ergebnis; verfügbar für 7,5 Mio. Privatpersonen in Österreich; berücksichtigt 470.000 interne und externe Zahlungsanstände; ca. 9.500 eröffnete und nicht eröffnete Privatinsolvenzen; ca. 6.000 eröffnete und nicht eröffnete Unternehmensinsolvenzen; 1, 1 Mio. Personen mit handelsrechtlicher Funktion". Wie viele Personen sind aktuell im Datenbestand der Top*

3 Kreditauskunfteien aufgenommen und auf welche Daten dieser Personen haben die Kreditauskunfteien Zugriff?

- *Welche Institutionen und Unternehmen (wie z.B. Adressverlage o.Ä.) liefern den Wirtschafts- und Kreditauskunfteien welche Daten zu Einzelpersonen und deren finanzieller Lage und auf welcher rechtlichen Basis oder vertraglichen Grundlage erfolgt das?*
- *Auf welche öffentlichen Datenquellen haben Wirtschafts- und Kreditauskunfteien Zugriff? Wer überprüft die Richtigkeit der Angaben der Wirtschafts- und Kreditauskunfteien zu Einzelpersonen und deren finanzieller Lage? Wie ist die Haftung für falsche Auskünfte geregelt?*
- *Liegen Ihrem Ressort Daten vor, wie hoch der Anteil von Falschauskünften bzw. falschen oder fehlerhaften Angaben durch Wirtschafts- und Kreditauskunfteien ist? Falls ja, was sind die häufigsten Fehlerquellen?*

Unbeschadet dessen, dass die Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) betreffen, ist festzuhalten, dass der Gewerbeverwaltung derartige Informationen über Gewerbetreibende nicht vorliegen; auch bietet die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) keine rechtliche Grundlage zur Erfassung und Verarbeitung solcher Informationen.

Zu den Fragen 7 und 9 bis 13

- *Wie viele Verfahren zu Kreditauskunfteien wurden bei der Datenschutzbehörde in den vergangenen 5 Jahren geführt, wie viele sind davon mit rechtskräftigem Bescheid abgeschlossen?*
- *Eine der Aufgaben von Wirtschaftsauskunfteien ist die Bonitätsprüfung von potentiellen Kreditnehmer:innen; diese erfolgt z.. B [sic] durch den KSV oder den CRIF. Welche Kontrollmöglichkeiten gibt es, um Konsumentinnen davor zu schützen, dass Banken und Kreditinstitute aufgrund fehlerhafter Bonitätsprüfungen nicht unrechtmäßig zu Lasten der Kreditnehmer:innen von zu hoch angesetzten Zinssätzen profitieren?*
- *Angesichts der wichtigen Rolle, die Bonitätsprüfungen im Alltag spielen: Ist aus Ihrer Sicht der Schutz der Bürger:innen vor falscher Auskunft und Bewertung durch Wirtschafts- und Kreditauskunfteien bei der Deckung von notwendigen oder alltäglichen Bedürfnissen des Lebens, wie die Anmietung einer Wohnung, beim Ankauf einer Immobilie, Abschluss eines Vertrags, etc. ausreichend?*
- *Das Recht auf Selbstauskunft über die Bonität steht allen Österreicherinnen und Österreichern einmal jährlich zu. liegen Ihrem Ressort Daten vor, von wie vielen Menschen dies pro Jahr in Anspruch genommen wird?*

- Bei Bonitätsprüfungen werden zunehmend auch künstliche Intelligenz und Big-Data-Analysen eingesetzt, um Muster und Zusammenhänge zwischen bestimmten Daten und einer Pleitewahrscheinlichkeit zu entdecken. Das Scoring und die "Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen" wird auch von der EU als besonders relevant identifiziert, weil diese nicht nur den Zugang zu Kredit beeinflussen, sondern sich auch auf die Bereitstellung wesentlicher "Dienstleistungen wie Wohnraum, Elektrizität und Telekommunikationsdienstleistungen" auswirken. Wegen der zentralen Bedeutung für die Teilhabe von Bürgern an den Gewährleistungen der modernen Zivilgesellschaft wurden derartige KI-Systeme als sogenannte "Hochrisikosysteme" eingeordnet. Wie ist die Position Ihres Ressorts zum Einsatz von KI-Systemen bei der Bonitätsprüfung und der damit verbundenen Gefahr eines systematischen und automatisierten Ausschlusses von Personen vom Finanzierungsmarkt beim Kreditscoring und der Bonitätsbewertung?
- Ist Ihrem Ressort bekannt, ob bei der Bonitätsprüfung durch Kreditauskunfteien GEO-Scores zum Einsatz kommen, das heißt die Kreditwürdigkeit von Bürger: innen alleine wegen ihres Wohnorts geringer eingeschätzt wird? Wenn ja, in welchen Bereichen Österreichs kommen diese Geo-Scores zum Einsatz?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMAW.

Zur Frage 8

- Welche sonstigen Verfahren wurden gegen Kreditauskunfteien in den letzten 5 Jahren geführt? Wie endeten diese Verfahren?

Mangels Spezifizierung der Verfahrensart kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zur Frage 14

- Laut der Datenschutz-NGO Noyb dürfen Adressverlage die Daten von Österreichern und Österreichern nur zu Werbezwecken weitergeben. Aktuellen Medienberichten zufolge hat aber die CRIF GmbH Millionen Bonitätsscores anhand von Daten des Adressverlags AZ Direct berechnet - unrechtmäßig, wie die Datenschutzbehörde kürzlich entschieden hat. Die CRIF hat ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde angekündigt. Laut CRIF "handle (es) sich um eine gänzlich neu aufgeworfene Rechtsfrage, außerdem habe das Wirtschaftsministerium bestätigt, dass Adressverlage Adressdaten an Kreditauskunfteien zu Zwecken der Bonitätsbewertung übermitteln dürfen". Teilt Ihr Ressort diese Rechtsauslegung und wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis basiert diese Meinung

Das BMAW hatte mit der Firma CRIF keinen Kontakt. Allerdings hat eine Rechtsanwaltskanzlei im Herbst 2022 zwei Ersuchen um allgemeine Rechtsauskunft zu § 151 GewO 1994 an die zuständige Organisationseinheit im BMAW gerichtet.

Die zuständige Organisationseinheit hat dabei – wie sonst auch üblich – lediglich das entsprechende gewerberechtliche Berufsbild erörtert. Den Antwortschreiben war ausdrücklich zu entnehmen, dass Unternehmen bei der Ausübung von Tätigkeiten, die im Berufsumfang von Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Gewerbeberechtigungen enthalten sind, die für solche Tätigkeiten maßgeblichen anderen Rechtsvorschriften – ausdrücklich wurde vor allem die DSGVO genannt – zu beachten haben.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt